Interfraktioneller Antrag
Stadtbezirksrat Linden-Limmer

An die
Bezirksbürgermeisterin
des Stadtbezirkes Linden-Limmer, Barbara Knoke

Hannover, 14.04.2010

über Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Rathaus, Trammplatz 2

Drucks.-Nr. 15-0819/2010 mit 1 Anlage

Interfraktioneller Antrag gem. § 10 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Sitzung des Stadtbezirksrates

AUFRUF DES BEZIRKSRATS ZUR BETEILIGUNG AM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN:

„ZUR VERBESSERUNG DES HOCHWASSERSCHUTZES AN DER IHME IM BEREICH DER BENNO-OHNESORG-BRÜCKE".

Der Bezirksrat Linden-Limmer ruft alle Menschen im Stadtbezirk auf, sich im Rahmen der laufenden Auslegung der Pläne für das Ihmeufer unmittelbar am Planungsprozess zu beteiligen. Es ist die letzte Möglichkeit einer Teilhabe und einer direkten und persönlichen Einflussnahme auf die Planungen durch eigene Anregungen, Kritik oder Änderungswünsche.
„Stärken Sie mit Ihrer aktiven Teilnahme die Demokratie und nutzen Sie Ihre Grundrechte als BewohnerIn im Stadtbezirk."

Die Planungsunterlagen liegen aus in der Eingangshalle der

Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1,
30159 Hannover, im Bürgerservice Bauen während der Öffnungszeiten,
montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr,
freitags von 8 bis 15 Uhr,
und außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen
montags bis freitags von 6.30 bis 18 Uhr

neben der Pförtnerloge zur Einsichtnahme aus.

Begründung:
Die Planungen der Hochwasserschutzmaßnahme am Ihmeufer haben wegen der tiefgreifenden Eingriffe in das Stadtteilumfeld im Verlauf des Planungsprozesses zu heftigen Diskussionen und auch tausenden Unterschriften gegen die Maßnahmen geführt. – Gleichwohl wurden sie im Rat der LH Hannover beschlossen. Mit den jetzt im Planfeststellungsverfahren bestehenden Möglichkeiten ist dem betroffenen Personenkreis eine aktive Einflussmöglichkeit gegeben, an die hier zu erinnern ist.

.....	.....
SPD	**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
.....	.....
CDU	**DIE LINKE.**
.....	.....
FDP	**BSG**

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover für den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Ihme im Bereich der Benno-Ohnesorg-Brücke.

Die Landeshauptstadt Hannover hat für das o. a. Vorhaben die Planfeststellung gem. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Gegenstand der Planung sind Abgrabungen des rechtsseitigen Ihmevorlandes mit dem Ziel, dem Hochwasser mehr Raum zum Abfluss zur Verfügung zu stellen und die Hochwasserstände abzusenken. Gleichzeitig sollen die Ufer im Anschluss an die Abgrabungsflächen durch Verwallungen und Hochwasserschutzmauern soweit aufgehöht werden, dass ein Einströmen von Hochwasser (HQ 100) in die Calenberger Neustadt verhindert wird.

Der Antrag mit Planunterlagen liegt gem. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit **vom 8. April bis 7. Mai 2010** in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, im Bürgerservice Bauen während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr,
außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen
montags bis freitags von 6.30 bis 18.00 Uhr
neben der Pförtnerloge zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis spätestens **21. Mai 2010** einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift beim NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, oder bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen **ausgeschlossen,** die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweise:

- Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
- Ein Erörterungstermin wird noch rechtzeitig bekannt gemacht.
- Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Hannover, den 30. März 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Rotaug

29645501_10040700100000110